

Der Senat von Berlin
WGP - I E 35 -
Tel.: 9028 (928) 1789

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für
einzelne Bezirksaufgaben

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben**

Vom 02.07.2024

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2023 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, verordnet der Senat im Einvernehmen mit den Bezirken:

Artikel 1

In § 1 Nummer 6 der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben vom 5. Dezember 2000 (GVBl. S. 513), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom

27. September 2021 (GVBl. S. 1114) geändert worden ist, wird das Wort „Seebeisetzungen;“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

§ 18 Abs. 3 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen vom 2. November 1973 (GVBl. S. 1830), welches zuletzt durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. S. 34) geändert worden ist, stellt klar, dass die Ausfuhr der Asche von Verstorbenen zum Zwecke der Seebeisetzung keiner Genehmigung mehr bedarf. Diesem wegfallenden Genehmigungserfordernis trägt die Änderung Rechnung, indem die Aufgabenzuweisung an das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin für die Erteilung der bislang erforderlichen Ausnahmegenehmigungen entfällt.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel 1: Dieser Artikel regelt den Wegfall der Zuständigkeitszuweisung der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Friedhofszwang zum Zwecke der Seebeisetzung an das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin.

2. Zu Artikel 2: Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 3 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG)

C. Gesamtkosten:

Die Änderung verursacht keine Kosten.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Änderung betrifft die interne Zuständigkeitsverteilung im Land Berlin und ist ohne Auswirkung auf die Zusammenarbeit der beiden Bundesländer.

F. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Anpassung der Zuständigkeitsregelung ist ohne Kostenauswirkung.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Anpassung der Zuständigkeitsregelung ist ohne personalwirtschaftliche Auswirkungen. Der Wegfall der Aufgabe ist keine Folge dieser Verordnungsänderung, vielmehr ist die Verordnungsänderung Folge des Aufgabenwegfalls.

Berlin, den 2. Juli 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft
Gesundheit und Pflege

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

alte Fassung	neue Fassung
Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben	Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben
§ 1 Wahrnehmung von Aufgaben aller Bezirke [...] 6. der Bezirk Treptow-Köpenick für die Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung vom Friedhofszwang (Seebeisetzungen; Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen außerhalb öffentlicher Friedhöfe im Land Berlin), [...]	§ 1 Wahrnehmung von Aufgaben aller Bezirke [...] 6. der Bezirk Treptow-Köpenick für die Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung vom Friedhofszwang (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen außerhalb öffentlicher Friedhöfe im Land Berlin), [...]

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung

in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2023 (GVBl. S. 350) geändert worden ist

Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen

(1) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:

1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

(2) Die Bezirksverwaltungen nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr.

(3) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

(4) Senatsverwaltungen, Bezirksamter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolgerichtet zusammen. Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander.

§ 18 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen

vom 2. November 1973 (GVBl. S. 1830), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2024 (GVBl. S. 34) geändert worden ist

Bestattungsort

(1) Erdbestattungen dürfen nur auf öffentlichen (landeseigenen und nichtlandeseigenen) Friedhöfen vorgenommen werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Abweichend von der Pflicht nach § 10 Satz 1, in einem Sarg zu bestatten, können Leichen aus religiösen Gründen auf vom Friedhofsträger bestimmten Grabfeldern in

einem Leichentuch ohne Sarg erdbestattet werden. Die Leiche ist auf dem Friedhof bis zur Grabstätte in einem geeigneten Sarg zu transportieren.

(3) Bei Feuerbestattungen dürfen Einäscherungen in den Krematorien des Landes Berlin vorgenommen werden. Für die Beisetzung von Aschen verstorbener Personen gilt Absatz 1 entsprechend. Die Ausführung der Aschen verstorbener Personen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Beisetzung auf See nach Maßgabe des am Ort der Bestattung geltenden Rechts ist zulässig; die Pflicht zur Beisetzung auf einem Friedhof gilt insofern nicht.

(4) Die für die Errichtung und den Betrieb von Krematorien zuständige Senatsverwaltung kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen und im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres die Errichtung und den Betrieb einzelner Feuerbestattungsanlagen widerruflich einem privaten Rechtsträger übertragen.